

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 6.

Kiel, 31. März

1921

Inhalt: 48. Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen. — 49. Verhütung von Dachstuhlbränden. — 50. Ausschreibung offener Stellen für Militäranwärter. — 51. Einreichung der Steuerbeschlüsse. — 52. Ansprache des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses an die Gemeinden zur Feier des Tages von Worms. — Personalien. Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 48. Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen. Vom 17. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Um die evangelischen Landeskirchen in die Lage zu setzen, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preußischen Geistlichen den veränderten Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates der Landeskirche der älteren Provinzen eine Rente von jährlich 72 700 000 *M.*, den Landeskirchen der neuen Provinzen eine Rente von jährlich 27 500 000 *M.* überwiesen.

Artikel 2.

Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden nicht ausreicht, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preußischen Geistlichen (einschließlich

Kinderbeihilfen) den Dienst- und Versorgungsbezügen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, die ihre erste planmäßige Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung finden, werden vom 1. April 1920 ab bis zum 31. März 1923 seitens des Staates diejenigen Mittel vorschußweise zur Verfügung gestellt, die über die im Artikel 1 bezeichneten Renten hinaus alljährlich erforderlich werden, um die Bezüge der Geistlichen auf die erwähnte Höhe zu bringen.

Artikel 3.

Diese Vorschüsse werden zinslos gewährt und sind spätestens vom 1. April 1928 ab mit 5 v. H. jährlich zu tilgen.

Artikel 4.

Bis zum 1. Oktober 1922 ist endgültig festzustellen, wieweit die eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden zur Deckung des für die Ausführung des im Artikel 2 bezeichneten Bedarfs ausreicht.

Artikel 5.

Nach endgültiger Feststellung der Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden ist über eine einem etwaigen Mehrbedarf entsprechende Erhöhung der Renten und die Verrechnung oder Erstattung der vorschußweise gezahlten Beträge vor Ablauf des Jahres 1922 eine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Eine Erhöhung der Rente hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

Artikel 6.

Die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden steht der Staatsregierung nach Benehmen mit den zuständigen Kirchenbehörden zu.

Artikel 7.

Die Unterverteilung der den Landeskirchen der neuen Provinzen überwiesenen Staatsrente auf die einzelnen Landeskirchen erfolgt durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und den Finanzminister.

Artikel 8.

(1) Die für die Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen und der Bezüge ihrer Ruhestandsgeistlichen und der Pfarrwitwen und -waisen zu erhebenden allgemeinen kirchlichen Umlagen kommen auf den staatsgesetzlich für die allgemeinen Umlagen in den Landeskirchen festgesetzten Höchstbetrag nicht zur Anrechnung.

(2) Die Umlagen bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums.

Artikel 9.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Artikel 10.

Das Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsammlung S. 272) wird aufgehoben.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Die Preussische Staatsregierung.

gez. Braun. Fischbeck. Haenisch. am Behnhoff. Defer. Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Nr. 49. Verhütung von Dachstuhlbränden.

Kiel, den 10. März 1921.

Ein größerer Dachstuhlbrand in einem Staatsgebäude, der dadurch entstanden war, daß ein Ofen statt an ein vorschriftsmäßiges Rauchrohr von einem nicht genügend fachkundigen Handwerker an ein in den Dachboden mündendes Lüftungrohr angeschlossen war, gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf die großen Gefahren aufmerksam zu machen, die entstehen können, wenn bei Heizungsanlagen nicht vorher der Rat eines zuverlässigen Sachverständigen eingeholt wird.

Der Kohlenmangel wird manche Kirchengemeinden zur Aufstellung von Öfen als Ersatz für die nicht nutzbare Sammelheizung genötigt haben oder noch nötigen.

Wir veranlassen die Kirchenvorstände, keine Heizungsanlage ohne Hinzuziehung eines Bau fachverständigen vorzunehmen und dort, wo eine solche, insbesondere die Aufstellung von Öfen, bereits vorgenommen ist, sie nochmals einer Nachprüfung auf Feuer sicherheit des Rauchanschlusses unterziehen zu wollen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 296/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 50. Ausschreibung offener Stellen für Militärantwörter.

Kiel, den 23. März 1921.

Die Ausschreibung offener Stellen für Militärantwörter und Inhaber des Anstellungsscheines soll nach § 16 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst und § 12 der Kommunal-Anstellungsgrundsätze durch die in Anlage H der Anstellungsgrundsätze bezeichneten Bezirkskommandos vermittelt werden, die jedoch inzwischen entmilitarisiert sind. Das Reichswehr-

ministerium ersucht deshalb, solche Stellen in Zukunft unmittelbar der Versorgungs-Abteilung des Reichswehrministeriums, Berlin W 8, Behrenstraße 66, zur Ausschreibung in den Anstellungs-Nachrichten zugehen zu lassen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 465/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 51. Einreichung der Steuerbeschlüsse.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. April 1910 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63 — bringen wir in Erinnerung, daß diejenigen Kirchengemeinden, in denen das Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 Anwendung findet, ihre Beschlüsse über Erhebung der Kirchensteuern rechtzeitig zu fassen und einzureichen haben.

Da die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für 1921 sowohl wie die endgültige Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für 1920 sich noch weit in das Rechnungsjahr 1921/22 hineinziehen werden, wird es sich, soweit eine Heranziehung der Einkommensteuer in Betracht kommt, nicht umgehen lassen, bei der Festsetzung der zu erhebenden Prozentsätze zunächst noch einmal das Ergebnis der Staatseinkommensteuerveranlagung für 1919 zugrunde zu legen und wie im Jahre 1920/21 eine vorläufige Kirchensteuer zu erheben, der nach Abschluß der Reichseinkommensteuerveranlagung die endgültige Kirchensteuerveranlagung zu folgen hat. Wo die Kirchengemeinden in der Lage sind, das Ergebnis der endgültigen Reichseinkommensteuerveranlagung für 1920/21 abzuwarten, dürfte es sich empfehlen, die Kirchensteuer danach umzulegen, um so die Nachteile einer zweimaligen Kirchensteuerveranlagung zu vermeiden.

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen älteres Kirchenrecht gilt, ist, soweit die Steuern durch Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben werden, entsprechend zu verfahren.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 616.

D. Dr. Müller.

Nr. 52. Ansprache des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses an die Gemeinde zur Feier des Tages von Worms.

Kiel, den 26. März 1921.

Nachstehend bringen wir eine Ansprache des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses an die Gemeinden zum Abdruck, indem wir es dem Ermessen der Herren Geistlichen überlassen, ob und in welcher Weise sie beim Festgottesdienst davon Gebrauch machen wollen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 60.

D. Dr. Müller.

Ansprache an die Gemeinden zur Feier des Tages von Worms.

Dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß ist es ein Herzensbedürfnis, die evangelischen Gemeinden des Vaterlandes am heutigen Tage zu grüßen.

Wir gedenken mit Euch in tiefster Bewegung der heldenhaften Bekenntnistat Luthers in Worms. Denn wahrlich, es war eine Tat, als der Wittenberger Mönch bei Gefahr seines Leibes und Lebens das Wagnis unternahm, die ihm geschenkte Glaubenserkenntnis vor den vereinigten Mächten einer feindlich gesinnten Welt rückhaltlos zu vertreten. Es war nicht eine Tat der Willkür oder der Unbotmäßigkeit gegen weltliche und kirchliche Obrigkeiten, sondern eine Tat, geboren aus dem heiligen Muß des Apostelwortes: „Wir können es ja nicht lassen, daß wir nicht reden sollten, was wir gesehen und gehört haben.“ Darum hat sich auch an dem Bekenner von Worms die Verheißung des Heilands erfüllt: „Wenn sie Euch nun überantworten werden, so forget nicht, wie oder was Ihr reden sollt, denn es soll Euch zu der Stunde gegeben werden!“ Ihm ward gegeben, in hellen, klaren Tönen von dem in Gottes Wort gebundenen Gewissen zu reden als dem ehernen Grunde aller Gewißheit für Zeit und Ewigkeit.

So freue Dich, teure evangelische Gemeinde, des welt- und herzbewegenden Bekenntnisses. So laß es Widerhall finden in Deiner Mitte bei jung und alt, bei hoch und niedrig, arm und reich. Setze es um in Tat und Leben. Was uns heute am meisten not tut, ist eine Gewissensscharfung gegenüber dem Leichtsinn und der Genußsucht, die uns zu Boden ziehen und allem sicheren Leben entfremden, aber auch eine Gewissensstärkung im Kampf mit der Lüge, dem Scheinwesen, der zügellosen Zweifelsucht, die Treu und Glauben untergraben und den Wahrheits Sinn unseres Volkes ertöten. Das Gewissen aber verbünde sich mit Gottes lauterem Wort als der nie versiegenden Quelle der Wahrheit. Wir wollen nicht auf uns vertrauen, auch nicht menschlicher Meinung gehorchen, die wie der Wind verweht, sondern was das Wort Gottes sagt, soll unser einiger Halt sein im Leben und im Sterben.

In allem Jammer und Leid dieser Tage, in der tiefen Erniedrigung des Vaterlandes richten wir uns auf an dem großen deutschen Glaubenshelden von Worms. Wir sind nicht verloren, wenn wir sein Erbe hochhalten. Dieses Erbe ist der ganzen Christenheit zugute gekommen, so gewiß Luther in seinem Katechismus der „ganzen Christenheit“ gedenkt. Aber vornehmlich lagen ihm doch „seine lieben Deutschen“ am Herzen. Auch nach der Zertrümmerung des Vaterlandes lebt er als Herold des deutschen Volkes prophetisch unter uns fort. Wir gedenken unserer Glaubensgenossen im Ausland. Sie sind Kinder der deutschen Reformation außerhalb der Grenzen des deutschen Landes. Ihnen gilt heute unsere besondere Teilnahme. Sie bedurften schon immer unserer werktätigen Hilfe. Wieviel mehr jetzt, nachdem der Krieg blühende Kirchengemeinden in großer Zahl zerstört, andere aufs äußerste gefährdet hat. Es werden auch künftig in Folge des Krieges Tausende unserer Glaubensgenossen in die Ferne ziehen. Da ist alles daran gelegen, sie zu lebendigen Gemeinden zusammenzuschließen, in denen ihnen mit dem Glauben der Heimat auch die Liebe zur Heimat und

deutscher Art gewahrt bleibe. Laßt sie, die von uns gehen werden, und sie, die während der Kriegszeit in schwerer Vereinsamung durchgehalten haben, — laßt sie wissen, daß Ihr an diesem hohen Gedenktag ihrer in treuer Liebe gedacht habt. Stiftet ihnen eine Jubiläumsgabe zum Erweise dessen, daß Luthers Wort in Tat und Wahrheit noch immer zu Recht besteht: „Er ist bei uns wohl auf dem Plan mit seinem Geist und Gaben.“

Personalien.

Bestätigt: am 12. März 1921 der Hilfsgeistliche Pastor Richter aus Süderbrarup-Doit zum Hauptpastor in Landkirchen a. Fehm.

Erledigte Pfarrstelle.

Krummesse, Kreis Herzogtum Lauenburg. Das Grundgehalt regelt sich nach § 1 der Grundsätze für die Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen, Ortsklasse E. Bewerbungsgesuche sind bis zum 27. April 1921 an den Superintendenten des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg einzureichen.